



Bern, 20. September 2018

Verfügung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)

in Sachen

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), Feldeggweg 1,
3003 Bern

Antragsteller

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Antragsgegnerin

betreffend

Empfehlung des EDÖB vom 18. Dezember 2017 gemäss Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; DSG; SR 235.1) in Sachen Recht auf Information in der internationalen Amtshilfe in Steuersachen

I. Verfahrensgeschichte

(1) Der EDÖB eröffnete mit Schreiben vom 10. November 2017 eine Sachverhaltsabklärung gegenüber der ESTV, nachdem er anfangs November 2017 Hinweise erhalten habe, dass seitens des amerikanischen Internal Revenue Service (IRS) Amtshilfeersuchen an die ESTV gerichtet worden seien und die ESTV vor habe, die Namen von über hundert Personen offen in die USA zu übermitteln. Der EDÖB stellte sich insbesondere die Frage, ob Namen von Personen übermittelt werden, welche von Amtshilfeersuchen gar nicht betroffen sind und nur zufällig in den Akten erscheinen, womit eine offene Übermittlung nach der Ansicht des EDÖB gemäss Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 17 Abs. 2 StAhiG grundsätzlich ausgeschlossen wäre und die Betroffenen, falls Unterlagen ausnahmsweise dennoch ungeschwärzt übermittelt werden sollen, vorgängig informiert werden müssten (Verfahrensakten Nr. 466.2-011 des EFD, p. 20 - 21).

(2) In ihrer Antwort vom 22. November 2017 erläuterte die ESTV, dass die derzeit hängigen US-amerikanischen Amtshilfeersuchen im Kontext des US-Bankenprogramms stehen und Fälle betreffen, in welchen die ersuchende Behörde gegen die Bank bzw. deren Mitarbeiter den Vorwurf geäussert haben, dass diese dem Steuerpflichtigen bei der Begehung von Steuerdelikten geholfen hätten (vgl. Schreiben ESTV vom 22. November 2017, S. 3). Es folgte eine Darstellung der von der ESTV verfolgten Praxis im Bereich der Schwärzung von Unterlagen sowie, für den Fall, dass Unterlagen ungeschwärzt an die ersuchende Behörde übermittelt werden sollen, betreffend die vorgängige Information beschwerdeberechtigter Personen. Vom Amtshilfeersuchen nicht betroffene Drittpersonen werden nach dieser Praxis grundsätzlich als nicht beschwerdeberechtigt angesehen und daher vorgängig einer Übermittlung nicht von Amtes wegen informiert (p. 22 - 26).

(3) Am 18. Dezember 2017 erliess der EDÖB gestützt auf Art. 27 Abs. 4 DSG folgende an die ESTV gerichtete Empfehlung (p. 10 - 16):

"Die ESTV stellt sicher, dass in der Steueramtshilfe das Recht auf Information gemäss Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG; SR 651.1) beachtet wird und dementsprechend sämtliche vom Amtshilfeersuchen nicht betroffenen Personen (d.h. Drittpersonen), betreffend welche Information offen an die ersuchende Behörde übermittelt werden sollen, vorgängig der Übermittlung informiert werden und somit die Möglichkeit erhalten, das ihnen nach Art. 19 Abs. 2 StAhiG zustehende Beschwerderecht auszuüben".

(4) Mit Schreiben vom 18. Januar 2018 (p. 17 bis 19) lehnte die ESTV die Empfehlung des EDÖB ab. Sie vertritt die Auffassung, die Empfehlung sei nicht vereinbar mit der völkerrechtlichen Verpflichtung der Schweiz zu einem wirksamen Informationsaustausch gemäss Art. 26 des Abkommens vom 2. Oktober 1996 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (DBA CH-USA; SR 0.672.933.61).

(5) Mit Eingabe vom 13. Februar 2018 legt der EDÖB dem EFD die Empfehlung zum Entscheid im Sinne von Art. 27 Abs. 5 DSG vor. Er ersucht das EFD darum, mittels eines Entscheides die ESTV zu verpflichten,

"dass sie in der US-Steueramtshilfe sowie in allen anderen Bereichen des internationalen Steueramtshilfe, wo sich das Recht auf Information mangels abweichender Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens nach dem StAhiG richtet, die vom Amtshilfeersuchen nicht formell betroffenen Personen (d.h. Drittpersonen), betreffend welcher Informationen offen an die ersuchende Behörde übermittelt werden sollen, in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 StAhiG vorgängig der Übermittlung zu informieren hat" (p. 1 bis 27).

(6) In ihrer Stellungnahme vom 20. März 2018 beantragt die ESTV die Ablehnung des Antrags des EDÖB und die Bestätigung der aktuellen Praxis der ESTV (p. 31 bis 37).

(7) Der EDÖB reichte am 19. April 2018 seine Schlussbemerkungen ein. Er hält darin an seinem Antrag vom 13. Februar 2018 fest (p. 40 und 41).

(8) Mit Schreiben vom 4. September 2018 beantwortet die ESTV Fragen des EFD zu ihrer Amtshilfepraxis sowie zu den Auswirkungen, welche eine Umsetzung der Empfehlung des EDÖB haben würde. Sie stellt dem EFD als Beilage ein Schreiben des IRS zu, in dem dieser begründet, weshalb die angeforderten Akten ohne Schwärzungen zu übermitteln seien (p. 48 – 56).

(9) Mit Schreiben vom 7. September 2018 stellte das EFD die Eingabe der ESTV vom 4. September 2018 dem EDÖB zu.

II. Sachverhalt

(10) Die in Amtshilfeverfahren – namentlich mit den USA – übermittelten Informationen setzen sich nach den Ausführungen der ESTV wie folgt zusammen (p. 22 – 23):

1. *Information regarding the identification and opening of the account, including account opening documents (including IRS forms), signature cards, and entity organizational documents such as articles of incorporation or other records demonstrating beneficial ownership;*
2. *Account statements (including asset statements) and income statements prepared by the Bank;*
3. *Information regarding transactions pertaining to the account, including bank drafts, certified checks, cashier's checks, money orders, deposit slips, incoming and outgoing wire transfer documents to include information revealing the source and destination of all such transfers, and all other deposit or withdrawal documents for such transactions (if providing all such information would be unduly burdensome to the Bank, only documents with respect to transactions in amounts exceeding \$ 1,000 are required);*
4. *Correspondence and communications regarding the account;*
5. *Internal management information system data related to the account;*
6. *Internal Bank communications and memoranda, reports and meeting minutes regarding the account; and*
7. *Any REG/ file entries (or equivalent documentation) associated with the account to the extent the Information is not included in items 1 through 6 of this list.*

(11) Die zu übermittelnden Dossiers sind damit teilweise äusserst umfangreich und können mehrere tausend Seiten umfassen. Dabei sind die Dokumente von sehr unterschiedlicher Struktur und Lesbarkeit.

(12) Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV übermittelt nach eigener Darstellung in Amtshilfeverfahren in einer Vielzahl von Fällen Personendaten von Drittpersonen. Als Beispiel nennt sie zwei Fallgruppen:

- Bei klassischen Amtshilfeersuchen betreffend Bankinformationen werden Namen von Drittpersonen übermittelt, die im Rahmen von Bewegungen und Transaktionen auf Bankkonten der steuerpflichtigen Person erscheinen.
- Bei Amtshilfeersuchen in Gesellschaftsfällen (z.B. beim transfer pricing) werden Namen von Drittpersonen übermittelt, die in Gesellschaftsdokumenten, Verträgen und Rechnungen erscheinen (p. 48).

III. Erwägungen

A. Zuständigkeit des EFD

(13) Beim vorliegenden Verfahren handelt sich um ein Aufsichtsverfahren nach Art. 27 DSG. Gemäss Art. 27 Abs. 1 DSG kommt dem EDÖB die Überwachung der Einhaltung des DSG und der übrigen Datenschutzvorschriften des Bundes durch die Bundesorgane zu. Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, empfiehlt der EDÖB dem verantwortlichen Bundesorgan, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. Er orientiert das zuständige Departement über seine Empfehlung (Art. 27. Abs. 4 DSG).

(14) Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, kann der EDÖB die Angelegenheit dem Departement zum Entscheid vorlegen (Art. 27 Abs. 5 DSG). Das EFD ist damit zuständig, über den Antrag des EDÖB zu entscheiden.

B. Das Recht auf Information in der internationalen Amtshilfe in Steuersachen

(15) Mit der vorliegend strittigen Empfehlung verlangt der EDÖB, dass die ESTV die von Amtshilfeersuchen nicht formell betroffenen Personen (d.h. Drittpersonen) vorgängig informiert, wenn Informationen über diese Drittpersonen offen an die ersuchende Behörde übermittelt werden sollen.

(16) Der EDÖB führt zur Begründung aus, jede Person, deren Name in Unterlagen erscheine, die die Schweiz dem ersuchenden Staat zu übermitteln beabsichtigt, habe gemäss Art. 19 Abs. 2 des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG, SR 651.1) Beschwerdelegitimation und sei damit gemäss Art. 14 Abs. 2 StAhiG über das Amtshilfeverfahren zu informieren.

(17) Die ESTV wendet dagegen ein, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts seien Drittpersonen nicht als beschwerdeberechtigt zu betrachten, entsprechend verlange das StAhiG ihre vorgängige Information nicht. Sie macht geltend, bei der Umsetzung von Art. 14 Abs. 2 StAhiG sei der Kreis der vorgängig zu informierenden Personen so zu bestimmen, dass die in Art. 26 DBA-USA geregelte völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz zum Austausch von Informationen nicht verletzt würde.

(18) In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Bekanntgaben der Namen von Drittpersonen in Amtshilfeverfahren überhaupt zulässig ist.

(19) Die vorliegend zu beurteilende Empfehlung bezieht sich auf Amtshilfeverfahren, die sich auf das DBA-USA stützen sowie auf weitere Amtshilfeverfahren, die sich mangels abweichender Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens nach dem StAhiG richten. Zu prüfen ist damit die Zulässigkeit der Praxis der ESTV nach dem StAhiG im Allgemeinen und nach dem DBA-USA im Besonderen.

(20) Weder das DBA-USA noch die Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (MA-OECD) nachgebildeten Abkommen regeln das Verfahren der Amtshilfe. Dieses richtet sich nach den Regeln des StAhiG. Die Abkommen sind aber im Rahmen der Auslegung des StAhiG regelmässig beizuziehen.

(21) Gemäss Art. 4 Abs. 3 StAhiG ist die Übermittlung von Informationen zu Personen, die nicht betroffene Personen sind, unzulässig, wenn diese Informationen für die Beurteilung der Steuersituation der betroffenen Person nicht voraussichtlich relevant sind, oder wenn berechnete Interessen von Personen, die nicht betroffene Personen sind, das Interesse der ersuchenden Seite an der Übermittlung der Informationen überwiegen.

(22) Nach der Rechtsprechung kann der ersuchte Staat nur Unterlagen von der Amtshilfe ausschliessen, die mit Sicherheit nicht erheblich sind, da in der Regel nur der ersuchende Staat abschliessend feststellen kann, ob eine Information erheblich ist (vgl. statt vieler Urteil BVGer A-4695/2015 vom 2. März 2016 E. 9.1 mit Hinweisen).

(23) Der in Art. 4 Abs. 3 StAhiG verwendete Begriff der Betroffenheit ist mit Blick auf den jeweiligen Abkommenszweck auszulegen. Die Auslegung richtet sich massgeblich nach dem Kriterium der voraussichtlichen Erheblichkeit. Eine zu extensive Auslegung und daraus resultierend eine restriktive Übermittlungspraxis ist zu vermeiden, da eine solche den Zweck des Abkommens vereiteln würde (vgl. BGE 141 II 436 E. 4.4 u. 4.5).

(24) Nach der in Umsetzung des Urteils 2C_640/2016 des Bundesgerichtes vom 18. Dezember 2017 angepassten Praxis der ESTV werden die Namen von Bankmitarbeitenden und Notaren in Amtshilfeverfahren mit den USA geschwärzt, soweit diese nicht von den USA explizit verlangt werden. Das Bundesgericht hat in seiner Begründung ausdrücklich festgehalten, dass auch die ersuchenden amerikanischen Behörden davon ausgehen würden, dass die Namen von Bankmitarbeitenden und Notaren zur Beurteilung des Steuersachverhaltes voraussichtlich nicht erheblich seien.

(25) Wie die ESTV eingehend dargelegt hat, hat der IRS die Übermittlung dieser Daten mit eingehender Begründung aber inzwischen ausdrücklich verlangt. Die Informationen sind daher auch nach der neusten Praxis des Bundesgerichtes als erheblich zu betrachten und zu übermitteln. Diese Praxis der ESTV steht im Einklang mit dem im Lichte des Zwecks des DBA-USA ausgelegten Art. 4 Abs. 3 StAhiG.

(26) Gleich ist die Situation in Amtshilfeverfahren zu beurteilen, die sich nicht nach dem DBA-USA, sondern nach andern, Art. 26 MA-OECD nachgebildeten Staatsverträgen richten (Urteil des Bundesgerichtes 2C_640/2016 vom 18. Dezember 2017, E. 4.2.2). Auch in diesen Verfahren sind Informationen über Drittpersonen nach den dargelegten Grundsätzen zu übermitteln.

(27) Die Nichtbekanntgabe der Namen von Drittpersonen wäre im Übrigen aus einem weiteren, praktischen, Grund mit den Amtshilfeverpflichtungen der Schweiz nicht vereinbar. Die zu übermittelnden Dossiers umfassen teilweise tausende von Seiten in unterschiedlicher Qualität. Eine vollständige manuelle Schwärzung aller Drittpersonen würde angesichts des Umfangs der zu bearbeitenden Dokumente – auch mit einer drastischen Erhöhung der Ressourcen – die Verfahren soweit verzögern, dass in zeitlicher Hinsicht keine wirksame Amtshilfe geleistet werden könnte.

(28) Auch eine automatische computerbasierte Schwärzung aller Namen erscheint nicht realistisch. Eine Software, welche Personennamen in Dokumenten unterschiedlicher Qualität mit einer genügenden Genauigkeit erkennen und schwärzen könnte, ist kaum vorstellbar. Eine manuelle Nachbearbeitung, welche wiederum die zeitnahe Erfüllung der Amtshilfeverpflichtungen verunmöglichen würde, wäre unvermeidlich.

(29) Zu ergänzen ist, dass die Erfüllung der Amtshilfeverpflichtung nicht nur eine rechtliche Verpflichtung der Schweiz ist, sondern auch eine grosse aussenpolitische Bedeutung hat. Die Schweiz hat sich zum OECD-Standard der Amtshilfe bekannt und wird an diesem Anspruch gemessen. Sollte die Schweiz ihre diesbezüglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, wären nachteilige Folgen, bis hin zu sanktionierend Massnahmen anderer Staaten zu befürchten (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Erlass eines Steueramtshilfegesetzes vom 6. Juli 2011, BBl 2011 6193, 6197 f.)

(30) Es kann damit festgestellt werden, dass eine Abdeckung der Namen von Drittpersonen weder zulässig noch in der gebotenen Zeit möglich wäre. Die Praxis der ESTV in Bezug auf die Bekanntgabe der Namen von Drittpersonen erweist sich damit als rechtmässig.

(31) Es bleibt damit zu prüfen, ob die ESTV anzuweisen ist, vor einer Bekanntgabe der Namen von Drittpersonen diese von Amtes wegen zu informieren.

(32) Nach Art. 14 Abs. 2 StAhiG informiert die ESTV die weiteren Personen, von deren Beschwerdeberechtigung nach Art. 19 Abs. 2 StAhiG sie ausgehen muss, über das Amtshilfeverfahren.

(33) Art. 14 Abs. 2 StAhiG ist in zweierlei Hinsicht auslegungsbedürftig. Zum einen ist zu ermitteln, welche Personen nach Art. 19 Abs. 2 StAhiG beschwerdeberechtigt sind. Zum anderen ist zu prüfen, wieweit die ESTV die Beschwerdeberechtigung aktiv abzuklären hat.

(34) Auch Art. 14 Abs. 2 StAhiG ist im Lichte der Amtshilfebestimmungen auszulegen. Der Grundsatz, dass im schweizerischen Recht eingeräumte Verfahrensrechte nicht in unangemessener Weise die Herausgabe von Informationen an den ersuchenden Staat behindern dürfen (BGE 143 II 506 E. 4), ist auch bei der Auslegung der Informationsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(35) Die Pflicht zur vorgängigen Information von Drittpersonen setzt zunächst voraus, dass diese im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StAhiG beschwerdeberechtigt sind. Gemäss dieser Bestimmung sind Drittpersonen unter der Voraussetzung von Art. 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt. Voraussetzung der Beschwerdeberechtigung ist nach dieser Bestimmung, dass eine Person durch eine angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

(36) Drittpersonen, deren vorgängige Information vorliegend strittig ist, sind solche, deren Daten gemäss Art. 4 Abs. 3 StAhiG übermittelt werden, obwohl sie nicht betroffene Personen sind. Als betroffene Personen gelten gemäss Art. 3 Bst. a StAhiG solche, über die im Amtshilfeersuchen Informationen verlangt werden. Drittpersonen sind damit regelmässig solche, die nicht Gegenstand des Verfahrens im ersuchenden Staat sind, welches zum Amtshilfeersuchen Anlass gab. Bereits daraus ergibt sich, dass sie nur eine lose Beziehung zur Streitsache haben und in der Regel nicht in eigenen Interessen berührt sind.

(37) In aller Regel sind die Namen von Drittpersonen zwar für die Beurteilung des Steuer Sachverhaltes notwendig, der zum Amtshilfeersuchen Anlass gab. Es kann aber nicht per se angenommen werden, dass ihnen durch die Bekanntgabe der Daten ein Nachteil droht.

(38) Dies hat auch das Bundesgericht in 139 II 404 E. 11.1 anerkannt. Das Gericht hat in diesem Entscheid die Praxis der ESTV geschützt, Drittpersonen nicht vorgängig von Amtes wegen zu informieren. Der EDÖB führt in Bezug auf diesen Entscheid zwar zu Recht aus, dass das Bundesgericht auf den Antrag, Drittpersonen vorgängig zu informieren, aus formellen Gründen nicht eingetreten ist. Dessen ungeachtet hat sich das Gericht aber zur Frage der Beschwerdeberechtigung von Drittpersonen geäußert und unter Hinweis auf die Rechtsprechung zur Rechtshilfe in Strafsachen festgehalten, dass für bloss indirekt Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Unterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen sind, die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen ist (BGE 139 II 404 E. 11.1, mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtes 1A.4/2004 vom 3. Mai 2004 E. 2.3, nicht publ. in: BGE 130 II 236). Ist die Beschwerdelegitimation zu verneinen, entfällt gemäss Art. 14 Abs. 2 StAhiG auch die Pflicht zur vorgängigen Information.

(39) Selbst wenn ausnahmsweise in einem Verfahren des ersuchenden Staates den Drittpersonen ein Nachteil droht, ist im Übrigen festzuhalten, dass die Übermittlung ohne vorgängige Information nicht dazu führt, dass die Drittperson des Rechtsschutzes beraubt wird. Die Schweiz schliesst Amtshilfeabkommen nur mit Staaten ab, bei denen davon ausgegangen

werden kann, dass funktionierende rechtsstaatliche Strukturen bestehen und die Verfahrensrechte gewahrt werden. Auch in solchen Ausnahmefällen bleiben die Interessen der betroffenen Personen damit gewahrt.

(40) Drittpersonen haben demnach in der Regel kein eigenes schutzwürdiges Interesse an einer Beschwerde gegen eine Amtshilfeverfügung. Sie sind damit nicht beschwerdeberechtigt und auch nicht vorgängig zu informieren.

(41) Dies gilt umso mehr, als eine vorgängige Information der Drittpersonen nach den nachvollziehbaren Ausführungen der ESTV mit grossem Aufwand verbunden wäre und zu erheblichen Verzögerungen der Amtshilfeverfahren führen würde. Bereits das ausfindig machen und kontaktieren der Drittpersonen wäre mit langwierigen Abklärungen verbunden. Die Information einer Vielzahl von nur am Rande betroffenen Personen könnte dazu führen, dass in vielen Fällen vorsorglich Beschwerde erhoben würde, was wiederum weitere monate- oder gar jahrelange Verzögerungen mit sich bringen würde. Unter dem Gesichtspunkt, dass eingeräumte Verfahrensrechte nach der Rechtsprechung nicht in unangemessener Weise die Herausgabe von Informationen an den ersuchenden Staat behindern dürfen (BGE 143 II 506 E. 4) ergibt sich damit, dass eine Pflicht zur vorgängigen Information der Drittpersonen von Amtes wegen nicht mit den Verpflichtungen der Schweiz vereinbar wäre.

(42) Schliesslich ist zu prüfen, ob und wieweit die ESTV abzuklären hat, ob eine Drittperson entgegen den vorstehenden Ausführungen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände als beschwerdeberechtigt anzusehen ist. Auch hier ist zu beachten, dass eingeräumte Verfahrensrechte nicht in unangemessener Weise die Herausgabe von Informationen an den ersuchenden Staat behindern dürfen (BGE 143 II 506 E. 4). Eine Pflicht, in den Amtshilfedossiers nach Konstellationen zu forschen, welche ausnahmsweise dazu führen, dass einer Drittperson eine besondere Beziehungsnähe zuzubilligen wäre, würde – wenn dies für die ESTV überhaupt möglich wäre – zu einem nicht zu bewältigenden Aufwand führen, der die Amtshilfe verunmöglichen oder zumindest in unhaltbarer Weise verzögern würde.

(43) Die ESTV kann deshalb nur dann zu einer ausnahmsweisen Information von Drittpersonen verpflichtet sein, wenn die besondere Beziehungsnähe offensichtlich ist oder sie durch Hinweise oder besondere Umstände darauf aufmerksam gemacht wird.

(44) Die Bekanntgabe der Namen von Drittpersonen ohne vorgängige Information von Amtes wegen erweist sich nach diesen Erwägungen als rechtmässig. Die Empfehlung des EDÖB ist aus diesen Gründen abzulehnen.

C. Kosten

(45) Gegenüber Verwaltungseinheiten des Bundes und Behörden ist keine Gebühr zu erheben.

D. Eröffnung

(46) Gemäss Art. 27 Abs. 5 wird die Verfügung den betroffenen Personen mitgeteilt. Die vorliegende Verfügung betrifft eine unbestimmte und dem EFD namentlich nicht bekannte Vielzahl von Personen. Die betroffenen Personen lassen sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen. Die Verfügung ist damit in sinngemässer Anwendung von Art. 36 Bst. c und d VwVG durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt zu eröffnen. Das Dispositiv des Entscheids ist deshalb im Bundesblatt zu publizieren, verbunden mit dem Hinweis, dass der vollständige Entscheid während der Rechtsmittelfrist beim Generalsekretariat EFD (Rechtsdienst) bzw. bezogen werden kann.

Demzufolge wird

verfügt:

1. Der Antrag des EDÖB, die ESTV sei zu verpflichten, "dass sie in der US-Steueramtshilfe sowie in allen anderen Bereichen des internationalen Steueramtshilfe, wo sich das Recht auf Information mangels abweichender Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens nach dem StAhiG richtet, die vom Amtshilfeersuchen nicht formell betroffenen Personen (d.h. Drittpersonen), betreffend welcher Informationen offen an die ersuchende Behörde übermittelt werden sollen, in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs 2 StAhiG vorgängig der Übermittlung zu informieren hat." wird abgelehnt.
2. Es wird keine Entscheidungsgebühr erhoben.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD



Ueli Maurer
Bundesrat

Eröffnung:

- EDÖB, Feldeggweg 1, 3003 Bern (Eingeschrieben mit Rückschein)
- Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern
- Publikation des Dispositivs im Bundesblatt, unter Hinweis, dass der vollständige Entscheid während der Rechtsmittelfrist beim Generalsekretariat EFD (Rechtsdienst) bzw. bezogen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, angefochten werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des oder der Beschwerdeführenden oder deren Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben.